Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thorn, Katharinenstr. 4. Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk. einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 24. Sonnabend den 23. März 1918.

Amtliche Bekanntmachungen.

„Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!"

Bekanntmachung.

Betrifft Zwangsablieferung von Rindern.

Gemäß Kreisblatt-Bekanntmachung vom 9. 2. 18 (Kr.-Bl. Nr. 13) sind dem Landkreise Thorn

2311 Rinder

zur Ablieferung bis zum 30. 4. 18 auferlegt worden.

Das bisherige Ergebnis der Lieferung hat bei weitem nicht befriedigt, da noch viele Landwirte mit der Ablieferung von Schlachtrindern zurückgehalten haben, obwohl Zwangslieferung besteht.

Die Provinzial-Fleischstelle hat dem Kreise in einer neuen Anordnung bekannt gegeben, daß sie im Interesse der Heeresverpflegung und der Volksernährung auf restloser Aufbringung der Rinderumlage bestehen muß, und daß sie Rückstände mit allen Mitteln beitreiben wird.

An sämtliche Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher ergeht daher die Aufforderung, die mit meinem Schreiben vom 6. 3. 18 J.-Nr. 720 K. F. auferlegte Zahl von Rindern unter allen Umständen restlos aufzubringen und schnellstens an den Hauptaufkäufer des Westpreußischen Viehhandelsverbandes abzuliefern.

Ich bin beauftragt, gegen säumige Gemeinden und Güter mit Zwangsmaßnahmen vorzugehen, die jedoch vermieden werden können, wenn jeder Viehhalter seiner Lieferungspflicht nachkommt.

Auf die von der Provinzial-Fleischstelle festgesetzten und im heutigen Kreisblatt veröffentlichten erhöhten Preise für Rinder wird hingewiesen.

Thorn den 22. März 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Gemäß einer Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes vom 15. März 1918, die auf Grund des § 8, Absatz 2 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (Reichsgesetzblatt S. 243) in Abweichung von § 7, Abs. 1, Nr. 2 dieser Verordnung Bestimmungen trifft, und auf Grund der dazu ergangenen Bestimmungen des Landesfleischamtes gilt **für den Ankauf von Schlachtrindern in Westpreußen vom 12. März 1918 ab bis auf weiteres** Folgendes:

I. Beim Verkauf von Schlachtrindern durch den Viehhalter darf der Preis für 50 kg Lebendgewicht nicht übersteigen in

Klasse A. (**ausgemästete** oder **vollfleischige** Stücke folgender Art: Ochsen und Kühe bis zu 7 Jahren, Bullen bis zu 5 Jahren und Färsen) . . . Mk. 90

Klasse B. (**ausgemästete** oder **vollfleischige** Stücke folgender Art: Ochsen und Kühe über 7 Jahre und Bullen über 5 Jahre sowie **angefleischte** Ochsen, Kühe, Bullen und Färsen jeden Alters) . . . . . . Mk. 80

Klasse C. (gering genährte Rinder) . . . . . Mk. 55

Die bisherige Klasse D für sogenannte Schießer fällt weg.

Der Preis der Klasse B wird ohne Rücksicht auf das Gewicht gezahlt. Sogenannte Fresser gehören also, wenn sie **angefleischt** sind, ebenfalls zur Klasse B, sonst aber zur Klasse C.

II. Die Höchstpreise gelten für Barzahlung beim Empfang. Für die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle des Viehhalters und die Kosten der Verladung daselbst darf ein Zuschlag nicht erhoben werden.

Die Höchstpreise sind Erzeugerhöchstpreise. Sie gelten beim Verkauf durch den Viehhalter (Landwirt oder Mäster). Jede Nebenabrede über Entschädigungen irgend welcher Art: Schwanzgeld, Aufladeentschädigung und dergl., durch die der Höchstpreis umgangen werden soll, ist strafbar.

III. Schlachtrinder dürfen nur an den Westpreußischen Viehhandelsverband zu Danzig oder an die von ihm für die einzelnen Kreise bestellten Aufkäufer (Hauptaufkäufer und Unteraufkäufer) verkauft werden.

IV. Das Lebendgewicht der Schlachttiere ist durch Wägung an der Verladestelle festzustellen, soweit nicht zwischen dem Viehhalter und dem für den Ankauf des Stückes zuständigen Hauptaufkäufer des Westpreußischen Viehhandelsverbandes die Wägung am Standorte oder an einem anderen Orte vereinbart wird.

Bei der Feststellung des Lebendgewichtes sind die Tiere nüchtern zu wiegen oder mindestens 5 v. H. Schwund in Abzug zu bringen.

Als „nüchtern" beim Wiegen gelten nur die eingestallten Stücke, die am Standort gewogen werden, falls sie nachweislich während der der Verwiegung vorgehenden 12 Stunden weder gefüttert noch getränkt worden sind. Bei allen sonstigen Stücken, insbesondere bei sämtlichem Weidevieh, ist ein Gewichtsabzug von 5 v. H. zu machen.

Ueber den Bedarf gefütterte (überfütterte) Stücke werden von dem Westpreußischen Viehhandelsverband und seinen Aufkäufer nicht angenommen.

Danzig den 18. März 1918.

Königlich Preußische Provinzial-Fleischstelle für die Provinz Westpreußen.

Auf Veranlassung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes hat das Preußische Landesfleischamt verschiedene Bestimmungen bezüglich des Handels mit Schweinen und der Preise der Schweine abgeändert. Wir geben deshalb unter Aufhebung unserer bisherigen Anordnungen die bis auf weiteres in Westpreußen geltenden Bestimmungen über den Handel mit Schweinen und die Preise der Schweine bekannt.

I. Handel mit Schweinen.

Satz 1.

Absatz 1. Schweine mit einem Lebendgewicht über 25 kg dürfen auch weiter nur an den Westpreußischen Viehhandelsverband zu Danzig oder dessen mit einer blauen Ausweiskarte oder Nebenkarte gemäß § 7 der Satzung des Westpreußischen Viehhandelsverbandes vom 26. Oktober 1916 versehenen Aufkäufer (Haupt- oder Unteraufkäufer) veräußert werden, gleichgültig, ob der Ankauf zur Schlachtung oder zur Zucht oder Aufstellung erfolgt. Ebenso dürfen Ferkel im Lebendgewicht bis zu 15 kg und Läuferschweine im Lebendgewicht bis zu 25 kg **zur Schlachtung** nur an den Westpreußischen Viehhandelsverband zu Danzig oder dessen obengenannten Aufkäufer veräußert werden.

Absatz 2. Der Erwerb von Schweinen über 25 kg Lebendgewicht zur Schlachtung oder zu Zucht- oder Nutzzwecken und der Erwerb von Ferkeln und Läuferschweinen zur Schlachtung durch andere Stellen oder Personen ist nur mit Genehmigung der Provinzial-Fleischstelle zulässig.

Absatz 3. Der Ankauf von Ferkeln im Lebendgewicht bis zu 15 kg und von Läuferschweinen im Lebendgewicht bis zu 25 kg zur Zucht oder Aufstellung in der eigenen Wirtschaft des Käufers ist frei. Zum Ankauf solcher Ferkel und Läuferschweine zwecks Weiterverkauf, sowie zum kommissionsweisen Handel mit solchen Ferkeln und Läufern sind neben den mit einer blauen Ausweiskarte oder Nebenkarte des Westpreußischen Viehhandelsverbandes versehenen Mitgliedern dieses Verbandes nur die Händler berechtigt, die eine Ausweiskarte des Westpreußischen Viehhandelsverbandes in roter Farbe mit dem Aufdruck

„berechtigt zum Handel mit Ferkeln und Läuferschweinen“

vorlegen.

Absatz 4. Sollen zu Zucht- oder Nutzzwecken angekaufte Tiere in einen anderen Kommunalverband eingeführt werden, so ist ein entsprechender Antrag auf Ausfuhrgenehmigung gemäß der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 27. Dezember 1917 der Provinzial-Fleischstelle für die Provinz Westpreußen einzureichen. Dem Antrag kann nur stattgegeben werden, wenn gleichzeitig eine Bescheinigung des Leiters des Kommunalverbandes des Bestimmungsortes eingereicht wird, daß nach seiner überzeugung die bestimmungsgemäße Nutzung der Tiere gesichert ist und Bedenken gegen die Einfuhr nicht bestehen, und daß der Antrag befürwortet wird.

Zur Einfuhr in einen Kommunalverband außerhalb Westpreußens ist die Einfuhrbescheinigung der zuständigen Provinzial-Fleischstelle vorzulegen. Vordrucke zu diesen Anträgen sind bei den Herren Landräten der Landkreise und den Magistraten der Stadtkreise zu beziehen. Auf Wunsch vermitteln die Hauptaufkäufer des Westpreußischen Viehhandelsverbandes derartige Anträge.

Satz 2.

Die Aufkäufer des Westpreußischen Viehhandelsverbandes und die besonders zugelassenen Ferkel- und Läuferhändler haben bei dem Ankauf von Schweinen jeder Art, also auch beim Ankauf von Ferkeln und von Läuferschweinen zu Zucht- und Nutzzwecken, einen Schlußschein über den Ankauf auszustellen, der von dem Verkäufer mit zu unterzeichnen ist. Der Verkäufer erhält auf Verlangen einen Durchschlag des Schlußscheines.

II. Preise der Schweine.

Satz 3.

Absatz 1. Beim Ankauf von Ferkeln im Lebendgewicht bis zu 15 kg **zur Schlachtung** dürfen höhere Preise als 1,10 Mark für ½ kg (1 Pfund) Lebendgewicht ab Stall nicht gezahlt werden.

Absatz 2. Beim Ankauf von sonstigen Schweinen **zur Schlachtung** dürfen nur die in der Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder vom 5. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 319) für die einzelnen Gewichtsklassen vorgesehenen Preise der Spalten 2 a, b und c bezahlt werden, also

	für Schweine bis zu 70 kg Mk.	über 70—85 kg Mk.	über 85 Mk.
im Preisbezirk I	59,—	69,—	74,—
im „ II	58,—	68,—	73,—

Der Preisbezirk I besteht aus den Kreisen Schlochau, Dt. Krone und Flatow.

Der Preisbezirk II besteht aus den übrigen Kreisen des Regierungsbezirks Marienwerder und aus den Kreisen des Regierungsbezirks Danzig.

Absatz 3. Ohne Höchstpreise dürfen gehandelt werden:

1. alle Ferkel im Lebendgewicht bis zu 15 kg und Läuferschweine mit einem Lebendgewicht bis 25 kg, sofern sie nicht zur Schlachtung, sondern zur Zucht oder zur Aufstellung angekauft werden;
2. Zuchtsauen und Zuchteber im Gewicht über 25 kg, die zur Weiterzucht verkauft werden.

Satz 4.

Die Aufkäufer des Viehhandelsverbandes sind berechtigt, gegen Verzicht auf die Gewährleistung der Hauptmängel bei den zur Schlachtung von ihnen angekauften Tiere von dem Kaufpreise für Ferkel bis zu 15 kg Lebendgewicht je 50 Pfg., von dem Kaufpreise für die übrigen Schweine je 1 Mark für das Stück in Abzug zu bringen.

Satz 5.

Absatz 1. Die Höchstpreise gelten für Barzahlung beim Empfang. Für die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle des Viehhalters und die Kosten der Verladung daselbst darf ein Zuschlag nicht erhoben werden.

Absatz 2. Für Schlachtschweine kann, wenn die Verladestelle weiter als 2 km vom Standort des Tieres entfernt ist, für die Kosten der Beförderung ein Zuschlag zum Höchstpreise berechnet werden, der für je angefangene 50 kg Lebendgewicht 1 Mark nicht übersteigen darf.

Absatz 3. Jede Nebenabrede über sonstige Entschädigungen irgendwelcher Art, Schwanzgeld, Aufladeentschädigung u. dgl., beim Verkauf zur Schlachtung ist strafbar.

Satz 6.

Absatz 1. Der Verkauf zur Schlachtung darf nur nach Lebendgewicht erfolgen. In Ausnahmefällen, in denen nur noch die Feststellung des Schlachtgewichtes möglich ist, ist das Schlachtgewicht im Verhältnis von 70 : 100 im Lebendgewicht umzurechnen.

Absatz 2. Ein Verkauf mehrerer Schweine zur Schlachtung zu einem Einheitspreise für 50 kg Lebendgewicht und die gemeinsame Gewichtsfeststellung ist nur insoweit zulässig, als es sich um Tiere gleichen Schlachtwertes und gleicher Gewichtsklassen handelt.

Absatz 3. Das Lebendgewicht ist für Schweine zur Schlachtung durch Wägung an der Verladestelle festzustellen, soweit nicht zwischen dem Viehhalter und dem für den Ankauf des Stückes zuständigen Hauptaufkäufer des Westpreußischen Viehhandelsverbandes die Wägung am Standorte oder an einem anderen Orte vereinbart wird.

Absatz 4. Bei der Feststellung des Lebendgewichtes ist für Tiere, die nicht nüchtern gewogen werden, ein Gewichtsabzug von 5 v. H. zu machen. Als nüchtern beim Wiegen gelten nur die eingestallten Stücke, die am Standorte gewogen werden, falls sie nachweislich während der der Verwiegung vorgehenden 12 Stunden weder gefüttert noch getränkt worden sind.

Absatz 5. über den Bedarf gefütterte (überfütterte) Stücke werden von den Aufkäufern des Westpreußischen Viehhandelsverbandes nicht abgenommen.

Satz 7.

Diese Bestimmungen treten mit ihrer Bekanntmachung in den Regierungsamtsblättern in Kraft.

Danzig den 11. März 1918.

Königlich Preußische Provinzial-Fleischstelle für die Provinz Westpreußen.

Anordnung über Schrotmühlen.

In Ergänzung der Vorschrift des § 22, Abs. 2 der Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten in Marienwerder vom 10. August v. Js. (Sonderblatt zu Nr. 32 des Amtsblatts vom 15. August v. Js., Seite 427), betreffend den Verbrauch von Getreide auf Grund der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 und der Bekanntmachung der Militärbehörden im Bezirk des 17. Armeekorps vom 3. September v. Js. über Schrotmühlen (Kreisblatt Nr. 73 vom 12. September v. Js., Seite 451) wird hiermit mit Ermächtigung des Herrn Regierungs-Präsidenten in Marienwerder für den Landkreis Thorn folgendes angeordnet:

§ 1.

Jede Benutzung von Schrotmühlen zur Zerkleinerung von Getreide oder Hülsenfrüchten zu Speise- oder Futterzwecken ist **verboten.**

Als Schrotmühle im Sinne dieser Anordnung gilt jede nicht gewerblich betriebene Mühle oder sonstige Vorrichtung, die zur Herstellung von Mehl oder Schrot geeignet ist, mag sie für Hand- oder Kraftbetrieb eingerichtet, beweglich oder fest eingebaut sein.

§ 2.

Die im § 1 bezeichneten, im Landkreise Thorn befindlichen Schrotmühlen oder diesen gleichzuachtenden Vorrichtungen sind sofort, und zwar in den Stadtbezirken Culmsee und Podgorz durch die Ortspolizeibehörde, in sämtlichen übrigen Ortschaften (Guts- und Gemeindebezirken) durch die zuständigen Gendarmerie-Wachtmeister, durch geeignete Anlegung von Plomben für jede unbefugte Benutzung unbrauchbar zu machen.

§ 3.

In besonders dringenden Ausnahmefällen kann auf **schriftlichen** Antrag die vorübergehende Benutzung einer Schrotmühle oder sonstigen Vorrichtung unter Aufsicht der städtischen Ortspolizeibehörde oder des zuständigen Gendarmerie-Wachtmeisters von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses genehmigt werden. Diese Genehmigung wird schriftlich erteilt. **Die Ortspolizeibehörden sind zur Erteilung der Genehmigung zur ausnahmsweisen Benutzung von Schrotmühlen oder sonstigen Vorrichtungen nicht berechtigt.**

Die Genehmigung wird nur erteilt zur Verarbeitung der nach der Mahl- und Schrot- bezw. Schrotkarte in dem betreffenden landwirtschaftlichen Betriebe zum Verbrauch zugelassenen Höchstmenge und nur, wenn in dem einzureichenden schriftlichen Antrage von der Ortspolizeibehörde bescheinigt wird, daß die Verarbeitung in einer gewerblich betriebenen Mühle wegen zu großer Entfernung, vorübergehender Unbenutzbarkeit der Mühle oder aus anderen Gründen nicht möglich ist.

§ 4.

Die städtische Ortspolizeibehörde bezw. der zuständige Gendarmerie-Wachtmeister erhält von jeder erteilten Genehmigung (§ 3) Kenntnis, hat die Plomben zu lösen, die Verarbeitung der genehmigten Menge zu überwachen, nach Beendigung derselben die Mühle oder sonstige Vorrichtung wieder zu plombieren und die Mahl- und Schrot- bezw. Schrotkarte mit der erteilten Genehmigung, nachdem auf beiden die erfolgte Verarbeitung von dem Überwachungsbeamten bescheinigt worden ist, sofort hierher zurückzureichen.

Die Verarbeitung muß innerhalb der auf der Genehmigung festgesetzten Frist beendet sein.

Die Inhaber der landwirtschaftlichen Betriebe haben nach Empfang der schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde in den Stadtbezirken bezw. dem zuständigen Gendarmerie-Wachtmeister mitzuteilen, wann mit der Verarbeitung begonnen werden soll.

Jede Lösung oder Öffnung der Plomben durch unbefugte Personen ist verboten.

§ 5.

Die Vorschriften der §§ 3 bis 5 der Bekanntmachung über Schrotmühlen vom 3. September 1917 bleiben in Kraft.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Außerdem können unbefugt oder ohne Genehmigung benutzte Schrotmühlen durch Fortnahme wesentlicher Teile unbrauchbar gemacht oder die Schrotmühlen den betreffenden Besitzern abgenommen werden.

§ 7.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Thorn den 19. März 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Zur Erhebung der Besitz- und Kriegssteuer.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 23. 10. 17 fordere ich die Ortsbehörden des Kreises auf, für die pünktliche Erhebung der Besitz- und Kriegssteuer in den gesetzlich vorgeschriebenen Raten und für die Ablieferung der eingegangenen Steuern an die Kreiskasse Sorge zu tragen. Dabei mache ich bekannt, daß höherer Anordnung gemäß von der Erhebung der Kriegssteuer-**Zinsen abgesehen** werden kann, wenn die für die betreffende Rate zu erhebenden Zinsen den Betrag von 1 Mark **nicht** erreichen. Übersteigen jedoch die Zinsraten die Summe von 1 Mark, so sind sie **voll** zu erheben.

Gleichzeitig fordere ich die Ortsbehörden auf, **binnen acht Tagen** eine **Einzel**übersicht der im Steuerjahre 1917 erhobenen **Kriegssteuer-Zinsen** und der bei der halbjährlichen Erhebung **der Besitzsteuer durch Abrundung** erwachsenen Mehreinnahmebeträge zwecks Festsetzung vorzulegen. Die Nachweisung muß auf ihre Richtigkeit hin bescheinigt sein.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß beim **Verzuge** besitz- oder kriegssteuerpflichtiger Personen öfters die Überweisung der noch nicht gezahlten Besitz- und Kriegssteuerraten an die Ortsbehörde des neuen Wohnorts unterblieben ist. Ich veranlasse die Ortsbehörden, für die Folge **sogleich** mit der Überweisung der Einkommen- und Ergänzungssteuer auch die Überweisung der Besitz- und Kriegssteuer **nach dem vorgeschriebenen Formular** durchzuführen.

In den nächsten Tagen werden den Ortsbehörden besondere Mitteilungen über die im Berufungsverfahren erfolgten Ermäßigungen der Besitz- und Kriegssteuer zugehen. Die **Inabgangstellung** der ermäßigten Besitzsteuer (einschließlich Zinsen) ist in Spalte **6** des Besitzsteuer-Sollbuches mit **schwarzer** Tinte auszuwerfen, während die zu erstattenden Beträge (Steuer und Zinsen) in Spalte 9 des Besitzsteuer-Sollbuches und in Spalte 5 des Besitzsteuer-Einnahmebuches mit **roter** Tinte abzusetzen sind. Die Inabgangstellung der ermäßigten Kriegssteuer (einschließlich Zinsen) ist in Spalte **6** des Kriegssteuer-Sollbuches mit **schwarzer** Tinte auszuwerfen. Die zu erstattenden Beträge (Steuer und Zinsen) sind dagegen im **Anhang zum Kriegssteuer-Einnahmebuche** — **nicht** im Kriegssteuer-Einnahmebuche — mit **schwarzer** Tinte zu vermerken. Hat der Steuerpflichtige seinerzeit die Kriegssteuer durch Kriegsanleihe beglichen und überschreitet die zu erstattende Summe den **bar** entrichteten Steuerbetrag, so darf **nur dieser** Betrag in **bar** erstattet werden, während der darüber hinaus zu erstattende Betrag durch Ausreichung von Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs unter Berechnung des Annahmewertes erfolgen muß. Zutreffenden Falles hat der Ortsvorsteher bei Rücksendung der ihm zugegangenen Mitteilung über die erfolgte Kriegssteuer-Ermäßigung die Überweisung der benötig-

ten Stücke nach dem vorgeschriebenen und bei mir erhältlichen Formular in 4 Ausfertigungen zu beantragen.

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß die **bar** herausgezahlten Besitz- und Kriegssteuer-Beträge durch die **Quittung des betreffenden Empfängers zu belegen** sind.

Den Ortsbehörden des Kreises mache ich nochmals die sorgfältige Führung und Aufbewahrung
a) des Besitzsteuer-Sollbuches,
b) des Besitzsteuer-Einnahmebuches,
c) des Kriegssteuer-Sollbuches,
d) des Kriegssteuer-Einnahmebuches,
e) des Anhangs zum Kriegssteuer-Einnahmebuche
zur Pflicht. Die Befolgung dieser Vorschriften wird von mir kontrolliert werden.

Thorn den 18. März 1918.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission des Landkreises Thorn.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der Bekanntmachung über die Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten vom 30. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 745) und des § 136 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juni 1883 (Gesetzsamml. S. 195) ordne ich für den Umfang der Monarchie folgendes an:

§ 1.

Die mit Kartoffeln bebauten Felder und die Vorräte an Kartoffeln unterliegen der amtlichen Beaufsichtigung zum Zwecke der Bekämpfung des Kartoffelkrebses.

Die Aufsicht üben die Ortspolizeibehörden sowie die Hauptsammelstellen und Sammelstellen für Pflanzenschutz aus. In Ausführung der Aufsicht dürfen Kartoffelpflanzen und deren Teile, insbesondere Knollen in angemessenem Umfange für die erforderlichen Untersuchungen entnommen werden.

§ 2.

Krebsverdächtige Erscheinungen an ausgepflanzten oder aufgespeicherten Kartoffeln sind sofort der Ortspolizeibehörde oder der Gemeindebehörde anzuzeigen. Die Anzeigepflicht liegt bei Kartoffelpflanzungen dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks und in dessen Abwesenheit dem Verwalter ob; bei Vorräten dem, der sie in Verwahrung hat.

Die Anzeigepflicht entsteht nicht, wenn von anderer Seite bereits Anzeige erstattet worden ist.

Die Ortspolizei- oder die Gemeindebehörde haben die Anzeigen unverzüglich an die Hauptsammelstelle für Pflanzenschutz weiter zu leiten.

Die Merkmale des Kartoffelkrebses sind im Anhang angegeben.

§ 3.

Auf dem Felde, das krebskranke Kartoffeln getragen hat, sollen die Rückstände der Kartoffelpflanzen, insbesondere Knollen, sorgfältig zusammengebracht und verbrannt werden.

§ 4.

Die auf einem solchen Felde geernteten Kartoffeln dürfen:
1. nicht als Pflanzkartoffeln verwendet,
2. nicht ohne polizeiliche Erlaubnis aus dem Betriebe, in dem sie gebaut worden sind, entfernt,
3. nur in gekochtem oder gedämpftem Zustande verfüttert werden.

Auch die Abfälle solcher Kartoffeln müssen sorgfältig gesammelt und vor dem Verfüttern gekocht oder sonst verbrannt werden.

In Betrieben, in denen Fabriken für die Verarbeitung von Kartoffeln bestehen, werden die auf verseuchten Feldern geernteten Knollen am besten ihnen zugeführt. Im übrigen ist jeder Transport nach Möglichkeit zu vermeiden, da auch die an den Knollen haftende Erde den Krankheitserreger enthält.

Die Vorschrift des Abs. 1, Nr. 2 findet auf die nach § 1 erfolgenden Untersuchungen keine Anwendung.

§ 5.

Auf dem Felde, auf dem krebskranke Kartoffeln festgestellt worden sind, dürfen nur die von der Ortspolizeibehörde genehmigten Kartoffelsorten gebaut werden. Bei dieser Einschränkung verbleibt es, bis sie von der Polizeibehörde ausdrücklich aufgehoben wird.

Weitergehende polizeiliche Anordnungen über die Benutzung des verseuchten Grundstücks sind zulässig.

§ 6.

Die Ortspolizeibehörde kann ihre Befugnisse der Gemeindebehörde übertragen.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden nach § 2 der Bekanntmachung vom 30. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 745) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen geahndet.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin den 18. Februar 1918.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

von Eisenhart-Rothe.

Anhang.

Nach dem Flugblatt Nr. 53 der Kaiserlichen Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft vom Mai 1914 ist der Kartoffelkrebs daran erkenntlich, daß man an den Knollen Wucherungen von verschiedener Größe und Form findet, deren Oberfläche warzig und später oft zerklüftet ist, so daß sie zuweilen an manche Sorten von Badeschwämmen erinnern. Manchmal erscheinen sie nur wie kleine Warzen, oft sind es große Auswüchse, nicht selten endlich ist von der eigentlichen Knolle nichts mehr zu erkennen und an ihrer Stelle finden sich schwammartige Mißbildungen, die nur durch den Ort ihres Vorkommens erkennen lassen, daß sie ursprünglich aus jungen Kartoffeln entstanden sind.

Anfänglich sind alle diese Mißbildungen hellbraun und fest. Später werden sie dunkelbraun und schwarzbraun und zerfallen allmählich, indem sie bei trockenem Wetter verschrumpfen und zerkrümeln, bei nassem verfaulen.

Da die Krankheit alle jungen Gewebe ergreifen kann, so findet man Krebswucherungen außer an den Knollen auch an anderen Teilen der Pflanze. Meistens werden die Knollen, die Wurzelzweige und die unterirdischen Stengelteile ergriffen. Wenn die jungen Triebe aber längere Zeit brauchen, um aus dem Boden herauszukommen, oder wenn längere Zeit feuchtes Wetter herrscht, bilden sich auch an den Blattknospen der oberirdischen Stengel Geschwülste, an denen man nicht selten noch erkennen kann, daß sie aus Blattanlagen hervorgegangen sind. Die oberirdischen Pflanzenteile sind ebenso wie die am Licht liegenden Knollenauswüchse grün, oft mit einem weißlichen oder rötlichen Ton.

Als widerstandsfähig gegen die Ansteckung haben sich nach den bisherigen Erfahrungen in erster Reihe bewiesen:
von frühen Sorten: Juli (Paulsen),
von mittleren: Hindenburg (von Kameke), Ideal (Paulsen), Jubel (Richter), Lech (Dolkowski), Neuer Salat (Paulsen),
von späten: Danusia (Dolkowski), Nephrit (Cimbal).

In zweiter Reihe haben sich bewährt:
von frühen Sorten: Poppehurt, Zerschs Atlante, Blaue Nieren,
von mittelfrühen: Blaue rheinische Rauhschalen, Kalif (Dolkowski), Rheingold (Raecke), Amerikanische Riesen,
von späten: Soliman (Dolkowski), Eiweiler.

Vierte Lebensmittelverteilung.

Zur Ernährung der versorgungsberechtigten Personen (Brot- und Lebensmittelkartenempfänger) des Landkreises Thorn werden ausgegeben:

in der Zeit vom 25. bis 31. März
auf den Lebensmittelkartenabschnitt Nr. 7:

je ½ Pfund Nudeln zu Mk. 0,64 das Pfund
oder
je ½ „ Graupe oder Grütze zu Mk. 0,36 das Pfund,

auf den Lebensmittelkartenabschnitt Nr. 8:

je ½ Pfund gebrannter Getreidekaffee zum Preise von

Hierzu Beilage.

Beilage zu Nr. 24 des Thorner „Kreisblatt".

Sonnabend den 23. März 1918.

bei loser Ware Mk. 0,52 für das Pfund,
bei Ware in geschlossenen Packungen Mk. 0,56 für das Pfund

oder

je $^1/_2$ Pfund andere Kaffee-Ersatzmittel zum Preise von
bei loser Ware Mk. 0,80 das Pfund,
bei Ware in geschlossenen Packungen Mk. 0.84 das Pfund.

Die Nudeln sind auf die bei der dritten Lebensmittelverteilung den Händlern zugesandten Ausweise, die Kaffee-Ersatzmittel dagegen auf die jetzt durch die Post zugesandten Ausweise bei den auf den Ausweisen verzeichneten Firmen gegen vorherige Bezahlung an dieselben zu entnehmen.

Die Kleinhandelspreise sind in der Verordnung über Kaffee-Ersatzmittel vom 16. November 1917 festgesetzt und im Kreisblatt Nr. 94 vom 24/11. 17, Seite 588 ff. bekannt gegeben:

Sie betragen:

für gebranntes Getreide (Roggen, Gerste oder Malz)

für lose Ware Mark 42,—, für gepackte Ware Mark 48,—
für den Zentner,

für andere Kaffee-Ersatzmittel

für lose Ware Mark 66, 75, für gepackte Ware Mark 72,50
für den Zentner.

Ich ersuche die Ortsbehörden, Vorstehendes ortsüblich bekannt zu machen und die Herren Gendarmerie-Wachtmeister, die Abgabe zum vorgeschriebenen Höchstpreise zu überwachen.

Thorn den 22. März 1918.

Der Landrat.

Zuckerbestandsaufnahme am 2. April 1918.

Die Provinzialzuckerstelle für Westpreußen hat durch Verfügung vom 15. d. Mts. eine Bestandsaufnahme über Verbrauchszucker aller Sorten einschließlich Kandis bei allen Zuckerhändlern am

2. April d. Js. früh vor der Geschäftseröffnung

angeordnet.

Den Zuckerhändlern sind Vordrucke für die Zuckerbestandsaufnahme zugegangen. Ich ersuche, dieselben gewissenhaft auszufüllen und mir spätestens bis zum **5. April d. Js.** einzureichen.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß Gesuche um Ersatz für beklebte Sammelbogen oder Zuckerscheine, die bei Versendung durch die Post verloren gegangen sind, nur dann von der Provinzialzuckerstelle für Westpreußen berücksichtigt werden, wenn die Versendung als „eingeschrieben" nachgewiesen wird.

Thorn den 19. März 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Wer Sommerölfrüchte anbaut,

erhält

schwefelsaures Ammoniak

geliefert.

Bekanntmachung.

Die amtlichen Richtpreise für Gemüsesamen sind durch Bekanntmachung des Königl. Preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 14. Januar 1918 im Reichsanzeiger Nr. 13 vom 16. Januar 1918, ferner von der Volkswirtschaftlichen Abteilung des Kriegsernährungsamtes in Nr. 3 der Mitteilungen für Preisprüfungsstellen vom 1. Februar 1918 und von der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, im „Reichs-Gemüse-Markt" Nr. 15 vom 8. Februar 1918 veröffentlicht worden und tragen einen amtlichen Charakter. Diese Preise dürfen nicht überschritten werden.

Auskunft über die Richtpreise für Gemüsesamen erteilt die Kreisverteilungsstelle Zimmer 22. Abdrucke der Preislisten sind gegen Einsendung von 50 Pfg. durch die Geschäftsstelle des Preisverbandes für Gemüsesamen, Altenweddingen (Bez. Magdeburg) zu beziehen.

Thorn den 20. März 1918.

Der Landrat.

Die Verordnungen über die Einfuhr
a. landwirtschaftlicher Sämereien, als: Klee-, Gras- oder Futterkräutersamen, Samen von Runkel-, Wasser-, Stoppel- oder Herbstrüben,
b. von Gemüsesämereien, Kohlrübensamen, Gemüse, Obst und Gewürzen

aus dem Auslande vom 1. März 1918 und über die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und zur Ablieferung der eingeführten Sämereien usw. an die Landwirtschaftliche Betriebsstelle für Kriegswirtschaft Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin, Potsdamerstr. Nr. 28, sind im Reichsgesetzblatt Nr. 31 abgedruckt und können bei den Ortsbehörden eingesehen werden.

Thorn den 20. März 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Wegebesserung.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, wo es erforderlich ist, sofort die gründliche Besserung der Wege ausführen zu lassen. Es sind den Wegeunterhaltungspflichtigen kurze Fristen zu stellen unter Androhung der zwangsweisen Ausführung der Arbeit auf ihre Kosten. Das Hauptaugenmerk ist auf eine dauernde wirksame Entwässerung der Wege zu richten. Seitengräben mit genügendem Längsgefälle sind anzulegen oder so zu räumen, daß das Straßenplanum nach den Gräben zu entwässert werden kann. Der aus den Gräben ausgeworfene Boden ist zu zerkleinern und dann erst zur Wölbung des Straßenplanums zu verwenden.

Die Baumpflanzung ist zu ergänzen. Unzulässig ist es, die Straßenbäume in die Gräben zu pflanzen.

Die Aeste der Straßenbäume, die den Verkehr behindern, müssen entfernt werden. Die Herren Amtsvorsteher haben mir über den Zustand der Wege in ihrem Bezirk **binnen 4 Wochen** Bericht zu erstatten.

Thorn den 13. März 1918.

Der Landrat.

Kollekte.

Der Herr Oberpräsident hat genehmigt, daß in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober d. Js. eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Provinz Westpreußen zum Besten des westpreußischen Provinzialvereins für innere Mission stattfindet.

Die Einsammlung der Kollekte soll, soweit sie nicht durch Vermittlung der Geistlichen stattfindet, durch polizeilich legitimierte Erheber erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammellisten nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Thorn den 18. März 1918.

Der Landrat.

Unter dem Schweinebestande des Besitzers Gorsch in Ottlotschin ist Rotlauf ausgebrochen.

Thorn den 19. März 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 5.—8. März 1918 sind aus einer verschlossenen Feldscheune des

Gutes Nawra folgende Treibriemen gestohlen worden:

1.	1	Riemen	9	m lang,	2	Zoll	breit
2.	1	„	2	„ „	2	„	„
3.	1	„	3	„ „	2	„	„
4.	1	„	$3^1/_2$	„ „	$1^3/_4$	„	„
5.	1	„	1	„ „	2	„	„
6.	1	„	$6^1/_2$	„ „	6	„	„

Der Tat verdächtig ist der früher in Nawra beschäftigt gewesene Maschinist Josef Sobiralski.

Sachdienliche Mitteilungen werden zu den Akten 1. J. 514/18 erbeten.

Thorn den 20. März 1918.

Der Erste Staatsanwalt.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Steinsetzer Josef Rzymkowski aus Culmsee, welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen gefährlicher Körperverletzung verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten 3 D. Nr. 8/17 sofort Mitteilung zu machen.

Beschreibung:

Alter: Jahre 47,
Statur: mittelgroß,
Sprache: deutsch und polnisch.

Culmsee den 8. März 1918.

Königliches Amtsgericht.

Aufgebot.

Der Schuhmachermeister Heinrich Penner aus Graudenz hat das Aufgebot des über die im Grundbuche von Culmsee Blatt 10, Abt. III, Nr. 10 für den Antragsteller eingetragenen zu 5 % verzinslichen Hypothek von 1500 Mk. gebildeten Briefes vom 29. Dezember 1909 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 10. Juli 1918 vormittags 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Culmsee den 16. März 1918.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Verpachtung der Jagd in dem gemeinschaftlichen, die hiesige Gemeinde umfassenden Jagdbezirke mit Wild-Bestande soll auf die Dauer von 6 Jahren, beginnend mit dem 28. Mai 1918, am

Mittwoch den 3. April 1918,
nachmittags 3 Uhr,

in dem Lokale des Gemeindevorstehers zu Smolnik öffentlich meistbietend erfolgen.

Die Bedingungen können bei dem Unterzeichneten eingesehen werden; sie werden auch im Termine bekannt gegeben.

Zuschlag vorbehalten.

Smolnik den 20. März 1918.

Der Jagdvorsteher.

Wollboldt, Gemeindevorsteher.

Nichtamtliches.

Der vorliegenden Kreisblattsnummer ist das Sachregister für 1917 beigefügt.



Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.

Kreis-Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

(Sonderausgabe.)

Dienstag den 26. März 1918.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung,

Nr. M. 8/1. 18. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme, Enteignung und Meldepflicht von Einrichtungsgegenständen bezw. freiwillige Ablieferung auch von anderen Gegenständen aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn.

Vom 26. März 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 376) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige und unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die gemäß § 3, Abs. 2 vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 1.

Durchführung der Bekanntmachung.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Behörden beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung Mc. 1/3. 17. K. R. A. vom 20. Juni 1917, betreffend Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguß, Tombak, Bronze), übertragen worden ist.

Die Metall-Mobilmachungsstelle hat das Einspruchsrecht gegen Anordnungen der beauftragten Behörden und die Entscheidung in strittigen Fällen, die sich bei Ausführung der Bekanntmachung zwischen den Betroffenen und den beauftragten Behörden ergeben.

§ 2.

Betroffene Personen, Betriebe usw.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

alle Besitzer (natürliche und juristische Personen, einschließlich öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände), auch Erzeuger und Händler der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 3).

Demgegenüber fällt auch der kirchliche, stiftische, kommunale, Reichs- oder Staatsbesitz unter diese Bekanntmachung.

§ 3.

Betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

a) die unten aufgeführten, aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn bestehenden Gegenstände.

Reihe I.

Lfd. Nr.

1. Ablagen für Kleider.
2. Aschenbecher, Aschenteller und Zigarrenablagen, ausgenommen in Haushaltungen.
3. Aushängeschilder und Wahrzeichen der Handwerker und Geschäfte: Becken der Barbiere, Brezeln, Brillen, Butterkugeln, Gasthofabzeichen, Handschuhe, Hüte, Kessel der Kupferschmiede, Operngläser, Schirme, Schlächterhaken, Schlüssel, Schutzmarken, Stiefel, Warenzeichen, Zuckerhüte.
4. Bekleidungen der Heizkörper von Zentralheizungsanlagen.
5. Briefbeschwerer, fabrikmäßig hergestellte. Ausgenommen sind solche, bei denen nur ein geringer Teil aus beschlagnahmtem Material besteht.
6. Briefkastenschilder, Briefeinwürfe, soweit diese sel nicht eingemauert sind. Ausgenommen sind Einrichtungen der öffentlichen Postanstalten. Diese werden du Sondermaßnahmen erfaßt.
7. Buchstaben, Nummern und Warenzeichen von Firmen und Namenbezeichnungen. Ausgenommen sind Buchstaben, Namen und Aufschriften von Denkmälern und Grabstätten.
8. Fensterfeststeller.
9. Formen zur Herstellung von Kerzen, Seifen und Gummiwaren, ferner solche zur Bereitung von Speiseeis, Zuckerwaren u. dgl.
10. Garderobenhaken, Huthaken, Mantelhaken mit dazugehörigen Unterlagen.
11. Gastwirtschafts-Einrichtungsgegenstände, Abfallsammler, Aufsätze und Tafeln für Tische (z. B. für Stammtische in Form von Fahnen, Figuren, Schildern usw. mit und ohne Aufschrift), Aschenbecher, Bierglasuntersätze, Brotkörbe, Flaschenuntersätze, Streichholzständer, Spielteller, Zigarrenablagen (auch in Kasinos, Klublokalen, Pensionaten, Konditoreien, Kaffeehäusern, Kantinen und ähnlichen Betrieben).

12. Gardinen-, Portieren- und Vorhangzubehör: Stangen und Stangenhalter, Stangenendknöpfe, Schnurknöpfe und -quasten, Spangen, Träger, Rosetten. Ausgenommen sind Stangen und Stangenhalter in Wohnungen, ferner Gardinen-, Portieren- und Vorhangringe allgemein.
13. Gegenstände der Schaufensterdekoration und Geschäftsausstattung, auch Zubehörteile dazu: Abwiegeschaufeln, Anschraubösen, Arme für Glasplatten, Beilhalter, Büstenspitzen, Deckel (von Standgläsern, Kaffeemühlen u. dgl.), Deckelhalter, Dekorationsränder, Dekorationsständer, -schalen, -vasen, Drahtständer, Fleischgabeln, Fleischgerüste, Fleischstangen und Fleischschienen, Fruchtkörbe und -schalen, Gemüsekörbe und -schalen, Gestelle aller Art, Glasschutzkonsolen, Handschuhstützkissen, Haken aller Art, Halter aller Art, Hutarme, Hutständer, Kaffeemühlentrichter (nicht in Haushaltungen), Kartenhalter, Kartenständer, Konfektkasten, -körbe und -schalen, Kreuzstücke, Ladentischaufsätze, Ladentischkonsolen, Mäntel für Schmalz- und Talgschüsseln, Marmorplattenhalter, Packtischgitter, Rahmen aller Art, Schaufenstergestelle nebst Zubehör, Schlangenarme, Schirmhalter und Schirmhülsen, Ständer und Stützen aller Art, Stecknadelschalen, Stockhalter und Stockhülsen, Träger aller Art, Verkaufsapparate und Verkaufsbehälter für Kaffee, Kakao, Schokolade und Tee, Wandgerüste, Wandkonsolen, Wurstgerüste, Wurststangen, Zahlplatten, Zigarrenablagen.
14. Griffe, Ketten und Stangen zur Betätigung von Ventilationsklappen, von Ventilationsschiebern, von Zugvorrichtungen an Spüleinrichtungen in Aborten.
15. Halter für Handtücher, Toilettepapier, Schwämme und Seife, letztere in Schalen- und Kettenform, einschl. der Ketten dazu.
16. Kannen jeder Art für gewerbliche Betriebe; Petroleumkannen auch im Haushalt.
17. Kerzenleuchter, abschraubbare und aushängbare, mit Rosetten und Unterlagen, von Klavieren und Flügeln.
18. Kugeln von Kopierpressen, festgeschraubte, nicht angenietete.
19. Marken aller Art, Arbeiterkontrollmarken, Biermarken, Garderobenmarken, Spiel- u. Zahlmarken, Schlüsselmarken, Flaschen- u. Schlüsselzeichen.
20. Namen-, Firmen- und Bezeichnungsschilder. Ausgenommen sind Leistungsschilder an Maschinen, Schilder und Schrifttafeln an Denkmälern und Grabstätten, Bauinschriften mit denkmalartigem Charakter, Schilder von weniger als 250 qcm Fläche, wenn sie für einen besonderen Zweck einzeln hergestellt oder mit Aufschrift versehen worden sind.
21. Reklamegegenstände ohne Ausnahme; Aschenbecher, Briefbeschwerer, Brieföffner, Feuerzeuge, Löscher, Kalendergestelle, Schreibzeuggarnituren usw.
22. Schmutzabtretgitter.
23. Ständer für Garderobe, für Schirme, für Zeitungen.
24. Stoßbleche, Sockel- und Schonerbleche an Ein- und Durchgangstüren aller Art, an Ladentheken und Schankbüfetts, an Säulen und Pfeilern.
25. Treppenläuferstangen, Treppenläuferstangenendknöpfe.
26. Türklopfer.
27. Untersätze von Kleiderablagen, von Kleider- und Schirmständern, sowie von Möbeln.
28. Wäschekörbe u. Wäschehaken.
29. Zierat, Zierknöpfe, Zierkugeln, Zierspitzen, aufgeschraubte, aufgesteckte oder verstiftete, an Gittern, Geländern, eisernen und hölzernen Garderobenhaken, an Garderobenablagen, an Garderobenständern, an Garderobengarnituren, an Schirmständern und an Zeitungsständern; Zieraufsätze, auch Adler, Kronen an Säulenwagen, soweit sie nicht zum Tragen des Wagebalkens erforderlich sind, ferner Ausstattungsbeschläge an Geschirren von Zugtieren, soweit diese Teile nicht zum Gebrauch notwendig sind.
30. Zierstücke, figürliche und ornamentale, an und auf Gebäuden, in Hauseingängen, in Treppenhäusern, in nicht öffentlichen Höfen und Gärten (Figuren, Gruppen, Vasen, Obelisken, Brunnen, Reliefs, Epitaphien, Wappen). Ausgenommen sind Gegenstände der genannten Art an Grabstätten, auf öffentlichen Plätzen und Straßen, in öffentlichen Gärten, Parks usw.

Reihe II.

31. Arme, Ausleger und Träger für Lampen und Laternen am Äußeren von Gebäuden.
32. Barrierenstangen aller Art nebst Pfosten und Stützen, Knäufen, Rosetten, Zieraten und Zierringen.
33. Bekleidungen, innere und äußere (nicht Tragekonstruktionen)
    a) von Fenstern, von Schaufenstern, von Schaukasten, von Vitrinen und von Ausstellschränken;
    b) von Haustüren, von Korridor- und Zimmertüren, von Ladentüren, von Windfangtüren, von Drehtüren, von Fahrstuhltüren u. dgl., von Türrahmen, von Türnischen (Laibungen, Türstockfüllungen);
    c) von Kassenschaltern, von Fahrstuhlkabinen, von Fahrstuhl-Umwehrungen und von Telephonkabinen;
    d) von Pfeilern und Füllungen, von Schanktischen, von Schankbüfetts, von Anrichten, von Ladentischen, von Theken u. dgl.;
    e) von Pfeilern und Füllungen an Balkons und an Fassaden, soweit sie nicht eingemauert sind.
34. Brauseköpfe (s. auch lfde. Nr. 48) einschließlich Steigerohre von Bädern, Badeöfen und Badewannen in Haushaltungen.
35. Fenstergriffe und Fensterknöpfe (s. auch lfde. Nr. 49), die nicht zur Betätigung eines Verschlusses dienen. Ausgenommen sind Griffe und Knöpfe, deren Griffteile nicht vollständig aus den beschlagnahmten Metallen bestehen.
36. Filterrahmen, Filterroste u. Filterzellen in Rahmenfiltern, Schalenfiltern, Trommelfiltern und ähnlichen Filtrationsanlagen, soweit sie nicht im Gebrauch sind.
37. Füllungen und Handleisten von Geländern und Balkongittern.
38. Geländer, Griffe und Gitter (s. auch lfde. Nr. 50) an Dächern, an Balkons, an Fenstern, in Gängen, in Warteräumen, an Badewannen und Bädern, auch freistehende, soweit die Entfernung ohne Verletzung polizeilicher Vorschriften statthaft ist.
39. Hauswasserpumpen, stillgesetzte oder ausgebaute, nebst zugehörigen Brunnenrohren, Brunnenventilen, Kolbenstiefeln und Rohrleitungen dazu.
40. Rohrleitungen, Reduzierventile und andere Vorrichtungen zu Ausschankapparaten für Bier, Selterswasser, Limonaden u. andere Flüssigkeiten, soweit sie nicht im Gebrauch sind.
41. Treppenschutzstangen und Geländer (s. auch lfde. Nr. 54); Halter und Endigungen dazu; Ringe und sonstiges Zubehör für Treppenseile, alles, soweit die Entfernung ohne Verletzung polizeilicher Vorschriften statthaft ist.
42. Türknöpfe, Türgriffe, Türhandhaben, Türstangen nebst Zubehör (s. lfde. Nr. 55), soweit sie nicht zur Betätigung eines Verschlusses dienen, an Haustüren, an Korridor- und an Zimmertüren, an Ladentüren, an Drehtüren, an Windfangtüren u. an Fahrstuhltüren. Ausgenommen sind Knöpfe, Griffe usw., deren Griffteile nicht vollständig aus den beschlagnahmten Metallen bestehen.
43. Ventilationsklappen, Luftgitter.

Reihe III.

44. Gewichte von 20 g Stückgewicht und darüber. Ausgenommen sind Normalgewichte zum Zwecke der Eichung, Präzisionsgewichte für wissenschaftliche und technische Zwecke in Apotheken, bei Behörden, in staatlichen Instituten, in technischen Betrieben, bei Banken, Goldankaufstellen, Münzstellen und Juwelieren.
45. Hohlmaße (Maßgefäße, auch Meßkannen genannt).
46. Tropfsiebe und sonstige lose Teile von Schanktischen, von Anrichten, von Schankbüfetts, von Ladentischen, von Theken u. dgl.
47. Viehglocken.

Reihe IV.

48. Brauseköpfe (s. auch lfde. Nr. 34) von Badeeinrichtungen in Badeanstalten, Krankenhäusern, gewerblichen Betrieben und öffentlichen Einrichtungen, jedoch nicht die Zuleitungsrohre.
49. Fenstergriffe und Fensterknöpfe (s. auch lfde. Nr. 35), welche zur Betätigung eines Verschlusses dienen. Ausgenommen sind Griffe und Knöpfe, deren Griffteile nicht vollständig aus den beschlagnahmten Metallen bestehen, und Griffe von Baskülverschlüssen.
50. Geländer, Griffe und Gitter an Dächern, an Balkons, an Fenstern, auf Treppen, in Gängen, in Warteräumen, auch freistehende, wenn sie zum Schutze von Personen unerläßlich sind und somit nicht unter lfde. Nr. 38 fallen.
51. Markisenzubehör, wie Windenkasten, Gestänge u. Dächer.
52. Schutzstangen und Schutzgitter an Fenstern u. Türen aller Art, auch solche an Fuhrwerken, an Schaufenstern, an Ladentüren, an Drehtüren, an Windfangtüren, an Fahrstuhltüren.
53. Tore und Gittertüren.
54. Treppenschutzstangen und Geländer; Halter und Endigungen dazu; Ringe u. sonstiges Zubehör für Treppenseile, alles, soweit es nach baupolizeilichen Vorschriften notwendig ist und somit nicht unter lfde. Nr. 41 fällt.
55. Türklinken, Türgriffe, Türhandhaben, Türknöpfe (s. auch lfde. Nr. 42) zur Betätigung eines Verschlusses mit den dazugehörigen Unterlagen (Langschildern, Rosetten usw.) an Korridor- u. an Zimmertüren, an Ladentüren, an Haustüren, an Drehtüren, an Windfangtüren und an Fahrstuhltüren. Ausgenommen sind Klinken usw., deren Griffteile nicht vollständig aus den beschlagnahmten Metallen bestehen.

b) alle unter a nicht genannten gebrauchten und ungebrauchten Zinngegenstände ohne Rücksicht auf Beschaffenheit und tatsächliche Verwendung, und zwar sowohl Gegenstände des privaten, wirtschaftlichen und gewerblichen Gebrauchs, als auch Ziergegenstände aller Art, auch Kunstgegenstände, Schau- und Sammlungsstücke.

Als Kupferlegierungen gelten Messing, Rotguß, Tombak, Bronze, Duranametall.

Als Gegenstände aus Nickel im Sinne dieser Bekanntmachung gelten solche, die mit dem Stempel „Reinnickel" versehen sind.

Als Nickellegierungen gelten Neusilber, Daronmetall, Alpaka, Christofle und Nickel ohne den Stempel „Reinnickel".

Als Aluminium gilt nicht nur Reinaluminium, sondern auch schlechtweg Aluminium im handelsüblichen Sinne, jedoch nicht Stahlaluminium.

Als Zinn im Sinne dieser Bekanntmachung gelten neben reinem Zinn alle Zinnlegierungen mit mindestens 50 v. H. Zinngehalt. Hierzu gehören beispielsweise: Britannia-, Edel-, Gerhardi-, Imperial-, Kayser-, Kunst-, Prob- und Silberzinn, ferner Alboid-, Ashbury- und Britanniametall, sowie Bingit, Metallargentin, Orivit und Plate-Pewter.

Die betroffenen Gegenstände fallen auch dann unter die Bekanntmachung, wenn sie mit einem Überzug aus Lack, Farbe und dergleichen versehen sind.

Die Gegenstände werden auch betroffen, wenn sie aus Metall gefertigt sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums bezw. von den militärischen Befehlshabern freigegeben worden ist.

§ 4.
Beschlagnahme und ihre Wirkung.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (s. § 3 unter a und b)*) werden hiermit beschlagnahmt, soweit sie nicht durch § 11 ausgenommen sind.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen, durch die sie der Beschlagnahme entzogen werden, verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die auf Grund der in dieser Bekanntmachung enthaltenen oder etwa weiterhin ergehenden Bestimmungen vorgenommen werden.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt. Verarbeitung, Verbrauch oder Veräußerung gelten nicht als ordnungsmäßiger Gebrauch.

§ 5.
Enteignung und ihre Wirkung.

Alle gemäß § 4 beschlagnahmten, in der Aufzählung im § 3 unter a genannten Gegenstände werden hierdurch enteignet, soweit sie nicht durch § 12 ausgenommen sind. Die Enteignung hat die Wirkung, daß das Eigentum an diesen Gegenständen auf den Reichsmilitärfiskus übergeht mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Bekanntmachung amtlich veröffentlicht wird.

Die unter § 3b fallenden Zinngegenstände werden durch diese Bekanntmachung nicht enteignet.

Der einstweilige ordnungsmäßige Weitergebrauch der enteigneten Gegenstände ist gestattet. Verarbeitung, Verbrauch oder Veräußerung gelten nicht als ordnungsmäßiger Gebrauch.

§ 6.
Meldepflicht.

Die Besitzer der im § 3 genannten Gegenstände sind, unbeschadet aller früher abgegebenen Meldungen, zur Meldung in dem Umfange verpflichtet, in dem eine Aufforderung seitens der beauftragten Behörden dazu ergeht.

§ 7.
Ablieferung.

Die enteigneten Gegenstände sind alsbald freizumachen (nötigenfalls auszubauen) und entsprechend den Anweisungen der beauftragten Behörden an die kommunalen Sammelstellen abzuliefern. Die beauftragten Behörden bestimmen, bis zu welchen Zeitpunkten die Ablieferung dieser Gegenstände erfolgen muß.

Grundsätzlich sind Gegenstände,

die zum Zwecke der Ablieferung vom Besitzer selbst freigemacht werden können, und für die ein Ersatz nicht unbedingt erforderlich ist (Reihe I), ohne Verzug,

die zwar zum Zwecke der Ablieferung ausgebaut werden müssen, eines Ersatzes jedoch nicht unbedingt bedürfen (Reihe II), innerhalb angemessener Frist, nachdem der Ausbau möglich gemacht ist,

die zum Zwecke der Ablieferung vom Besitzer selbst freigemacht, aber erst abgeliefert werden können, nachdem der notwendige Ersatz beschafft ist (Reihe III), innerhalb angemessener Frist, nachdem der Erwerb der Ersatzstücke möglich gemacht ist,

die zum Zwecke der Ablieferung ausgebaut werden müssen und für die ein vorheriger Ersatz notwendig ist (Reihe IV), innerhalb angemessener Frist, nachdem der Erwerb von Ersatzstücken und der Ausbau möglich gemacht sind,

zur Ablieferung zu bringen.

Die Zugehörigkeit enteigneter Gegenstände zu den Reihen I bis IV ist aus § 3 zu entnehmen. In Zweifelsfällen entscheiden die beauftragten Behörden nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der festgesetzten Zeit abgeliefert oder zum Ausbau (§ 9) angemeldet sind, werden auf Kosten des Ablieferungspflichtigen abgeholt und nötigenfalls auch ausgebaut werden.

§ 8.
Ersatzbeschaffung.

Für die Gegenstände der Reihen I und II (§ 3) kommt behördliche Beschaffung von Ersatzgegenständen oder von Material zur Herstellung solcher nicht in Frage.

Die Beschaffung von Ersatzgegenständen oder von Material zur Herstellung solcher für die unter Reihe III und IV (§ 3) genannten Gegenstände regelt die Metall-Ersatzstelle bei der Metall-Mobilmachungsstelle durch Vermittlung der beauftragten Behörden.

§ 9.
Ausbau.

Für den durch den Besitzer selbst bewirkten Ausbau von Gegenständen der Reihen II und IV (§ 3) wird ein Betrag von 1 Mark für das Kilogramm vergütet. Für den Einbau von Ersatzgegenständen wird keine Vergütung gezahlt.

Ist es dem Besitzer nicht möglich, den Ausbau dieser Gegenstände selbst zu bewirken, so muß er dies, unbeschadet seiner Ausbau- und Ablieferungspflicht, der beauftragten Behörde rechtzeitig anzeigen und die kostenlose Gestellung von Ausbauhilfe beantragen.

§ 10.
Übernahmepreis.

Der von den beauftragten Behörden zu zahlende Übernahmepreis für die nach § 5 enteigneten Gegenstände wird folgendermaßen festgesetzt:

für das Kilogramm Metall ohne Beschläge:

Kupfer	6 Mark,
Kupferlegierungen	
a) von Fenstergriffen und Fensterknöpfen (§ 3 lfd. Nr. 35 u. 49), sowie von Türknöpfen, Türklinken usw. einschließlich der Unterlagscheiben usw. (§ 3 lfd. Nr. 42 und 55)	6 „
b) von allen übrigen Gegenständen	5 „
Nickel	14 „
Nickellegierungen	8 „
Aluminium	12 „
Zinn	10 „

*) Auch Gegenstände von wissenschaftlichem, künstlerischem oder kunstgewerblichem Werte sind beschlagnahmt, um ihre Einschmelzung zu verhindern.

Etwa an den Gegenständen haftende, nicht aus den beschlagnahmten Metallen bestehende Teile (Beschläge) sind soweit wie irgend möglich durch den Besitzer oder dessen Beauftragten vor der Ablieferung zu entfernen. Türklinken, Türknöpfe, Fenstergriffe und Fensterknöpfe können jedoch mit den eingegossenen Eisenteilen abgeliefert werden. Das Gewicht der Beschlagteile, die nicht entfernt worden sind, wird geschätzt und von dem Gesamtgewicht der Gegenstände abgesetzt.

Die Übernahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, abgesehen vom Ausbau (s. § 9).

Die Übernahmepreise und auch die Ausbauvergütung, soweit letztere in Frage kommt, sind den Ablieferern grundsätzlich sofort nach der Ablieferung auszuzahlen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen eine andere Regelung vorsehen. Die beauftragten Behörden sind berechtigt, in besonderen Fällen ohne Angabe der Gründe eine spätere Zahlung vorzunehmen, die jedoch auch baldmöglichst zu erfolgen hat.

Wenn Besitzer von enteigneten Gegenständen mit den vorbezeichneten Übernahmepreisen nicht einverstanden sind, so wird der Preis gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf Antrag des Besitzers durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin SW 61, Gitschiner Straße 97, nach erfolgter Ablieferung endgültig festgesetzt.

§ 11.
Ausnahmen von der Beschlagnahme.

I. Von der Beschlagnahme nach § 4 sind ausgenommen:
   1. Gegenstände, bei denen die im § 3 der Bekanntmachung genannten Metalle nur als Überzug oder Plattierung verwendet sind;
   2. Gegenstände, die zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt und bereits durch die Bekanntmachung M. 1/4. 15. K. R. A. beschlagnahmt sind.

II. Als Einschränkung der Beschlagnahme nach § 4 wird bestimmt:
   1. Die örtliche Veränderung und Veräußerung von Gegenständen, für die ein wissenschaftlicher, künstlerischer oder kunstgewerblicher Wert durch einen von der Landeszentralbehörde anerkannten Sachverständigen festgestellt wurde, ist gestattet, sofern die Gegenstände dadurch nicht der Beschlagnahme entzogen werden. Ihre Verarbeitung oder Einschmelzung ist verboten.
   2. Gegenstände, die zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind, dürfen an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft verkauft und abgeliefert werden.
   3. Gegenstände, über welche ein Sparmetall-Bezugschein oder ein Neben-Bezugschein von einer Haupt-Beschaffungsstelle oder ein Freigabeschein der Kriegs-Rohstoff-Abteilung vorliegt, dürfen nach den Bestimmungen des Bezugscheines bezw. des Freigabescheines verwendet werden.

§ 12.
Ausnahmen von der Enteignung.

Von der Enteignung nach § 5 sind die in § 3 unter a genannten Gegenstände ausgenommen, welche
1. nachweislich vor dem Jahre 1850 hergestellt wurden;
2. zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind;
3. mit einem Überzug aus Gold, Silber oder Platin versehen sind;
4. auf Grund eines Sparmetall-Bezugscheines oder eines Neben-Bezugscheines einer Hauptbeschaffungsstelle oder eines Freigabescheines der Kriegs-Rohstoff-Abteilung verwendet werden.

§ 13.
Widerruf der Enteignung.

Die beauftragten Behörden haben auf Antrag den Widerruf der Enteignung und auch die Befreiung von der Ablieferung für solche Gegenstände zu verfügen und zu bescheinigen, deren besonderer wissenschaftlicher, künstlerischer oder kunstgewerblicher Wert durch einen von der Landeszentralbehörde anerkannten Sachverständigen festgestellt ist.

Für Gegenstände, deren Enteignung widerrufen wurde, bleibt die Beschlagnahme gemäß §§ 4 und 11 in Kraft.

§ 14.
Zurückstellung von der Ablieferung.

Die beauftragten Behörden können die Zurückstellung enteigneter Gegenstände von der Ablieferung verfügen, wenn
1. ein Gegenstand zur Befriedigung eines dringenden täglichen auf andere Weise nicht zu befriedigenden Bedarfes nachweislich notwendig ist;
2. ein Gegenstand zur Herbeiführung der durch gesetzliche Bestimmungen geforderten Sicherheit unentbehrlich ist, sofern er mangels des notwendigen Ersatzes oder der notwendigen Ausbauhilfe nicht innerhalb der geforderten Zeit abgeliefert werden kann; ferner wenn
3. ein Gegenstand mit dem Mauerwerk derart fest verbunden ist, daß er nur unter erheblicher Beschädigung des Mauerwerks freigemacht werden könnte.

Die Zurückstellungen werden nur widerruflich verfügt und können jederzeit zurückgezogen werden.

§ 15.
Freiwillige Ablieferung.

Die beauftragten Behörden nehmen auch andere als die im § 3 genannten Gegenstände aus den daselbst genannten Metallen zu den Übernahmepreisen des § 10 an, sofern für sie nicht andere Preisfestsetzungen noch in Kraft sind (s. § 17), und sofern sie nicht zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind.

§ 16.
Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten und mit der Bezeichnung „Betrifft Einrichtungsgegenstände“ zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

§ 17.
Aufhebung und Abänderung früherer Bekanntmachungen.

Die Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguß, Tombak, Bronze), Nr. Mc. 1/3. 17. K. R. A. vom 20. Juni 1917 und der Nachtrag dazu Nr. Mc. 1700 A./8. 17. K. R. A. vom 2. Oktober 1917 treten mit dem 26. März 1918 außer Kraft.

Vom 26. März 1918 ab werden gezahlt:

1. für Haushaltungsgegenstände, welche durch die Bekanntmachung M. 2684/2. 16. K. R. A. vom 15. März 1916 betroffen sind, . . .	3,90 ℳ für 1 kg Kupfer, 2,90 „ „ 1 „ Messing, 12,90 „ „ 1 „ Nickel,
2. für Bierkrugdeckel und Bierglasdeckel aus Zinn, welche durch die Bekanntmachung M. 1/2. 17. K. R. A. vom 8. Februar 1917 betroffen sind, ...	8,00 ℳ für 1 kg Zink,
3. für Aluminiumgegenstände, welche durch die Bekanntmachung Mc 500/2. 17. K. R. vom 1. März 1917 bzw. durch den Nachtrag M. c 1700/4. 17. K. R. A. vom 10. Mai 1917 betroffen sind,	12,00 ℳ für 1 kg Aluminium.

Diese Preise gelten für Metalle ohne Beschläge. Etwa an den Gegenständen haftende, nicht aus den beschlagnahmten Metallen bestehende Teile (Beschläge) sind soweit wie irgend möglich durch den Besitzer oder dessen Beauftragten vor der Ablieferung zu entfernen. Das Gewicht der Beschlagteile, die nicht entfernt worden sind, wird geschätzt und von dem Gesamtgewicht der Gegenstände abgesetzt.

Die im § 7 der Bekanntmachung Nr. M. 2684/2. 16. K. R. A. vom 15. März 1916 und im § 9 der Bekanntmachung Nr. Mc. 1700/4. 17. K. R. A. vom 10. Mai 1917 festgesetzten Übernahmepreise für Metalle mit Beschlägen werden hierdurch aufgehoben.

Die im § 10 der Bekanntmachung Nr. M. 2684/2. 16. K. R. A. vom 15. März 1916 unter a und im § 10 der Bekanntmachung Nr. M. 1/2. 17. K. R. A. vom 8. Februar 1917 unter a, b und c für freiwillig abgelieferte, gebrauchsfähige Gegenstände festgesetzten Übernahmepreise werden hierdurch aufgehoben. Für diese Gegenstände werden mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung die im § 10 genannten Preise gezahlt.

Gegenstände, für die kein anderer Übernahmepreis festgesetzt ist, sowie Altmaterial sind zu den folgenden Preisen anzunehmen:

1,70	Mark für das Kilogramm	Kupfer,
1,00	„ „ „ „	Kupferlegierungen,
4,50	„ „ „ „	Nickel,
1,80	„ „ „ „	Nickellegierungen,
2,50	„ „ „ „	Aluminium,
2,00	„ „ „ „	Zinn (auch Stanniolpapier),
0,40	„ „ „ „	Zink und Blei (auch Flaschenkapseln).

§ 18.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 26. März 1918 in Kraft.

Thorn den 26. März 1918.

Der Landrat.

Ausführungsbestimmungen

zu der Bekanntmachung Nr. M. 8/1. 18. K. R. A., betreffend Beschlagnahme, Enteignung und Meldepflicht von Einrichtungsgegenständen bzw. freiwillige Ablieferung auch von anderen Gegenständen aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn.

Vom 26. März 1918.

Zu § 4.

Beschlagnahme.

Die beschlagnahmten Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Diesbezüglich wird auf §§ 4 und 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf verwiesen [siehe Fußnote*) 3 der Bekanntmachung].

Es wird darauf hingewiesen, daß sämtliche gebrauchten und ungebrauchten Zinngegenstände des privaten, wirtschaftlichen und gewerblichen Gebrauchs ohne Rücksicht auf Beschaffenheit und tatsächliche Verwendung einschließlich der Ziergegenstände beschlagnahmt sind, auch wenn sie in der namentlichen Aufführung des § 3 der Bekanntmachung nicht genannt werden.

Gegenstände, die zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind, fallen ebenfalls unter die Beschlagnahme nach § 4, jedoch nicht unter die Enteignung nach § 5 der Bekanntmachung. Sie sollen unverzüglich der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft, Abt. KE, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, zum Kauf angeboten werden. Sie werden durch besondere Maßnahmen erfaßt.

Zu § 5.

Enteignung.

Die durch § 5 der Bekanntmachung enteigneten Gegenstände sind mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Bekanntmachung amtlich veröffentlicht wird, in das Eigentum des Reichsmilitärfiskus übergegangen. Den Besitzern geht also keine besondere Enteignungsanordnung zu, sie sind zur Ablieferung der enteigneten Gegenstände an die unten genannten Sammelstellen unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen verpflichtet.

Zu § 6.

Meldepflicht.

Alle Besitzer, auch Erzeuger und Händler, der im § 3 genannten Gegenstände sind, unbeschadet aller früher abgegebenen Meldungen, zur Meldung in dem Umfange verpflichtet, in dem eine Aufforderung dazu ergeht. Demgemäß sind auch Kirchen, Stiftungen, Kommunen, Reichs- und Staatsbehörden usw. zur Abgabe von Meldungen verpflichtet.

Jeder Besitzer muß die von ihm verlangte Meldung gewissenhaft und pünktlich erstatten. Die Vordrucke sind bei der unterfertigten Behörde erhältlich.

Wer die Meldung unterläßt oder sie unvollständig oder unpünktlich erstattet, macht sich strafbar und hat außerdem die Nachteile und Unannehmlichkeiten, die ihm später bei der Durchführung der Bekanntmachung daraus entstehen, selbst verschuldet.

Zu § 7.

Ablieferung.

Die Ablieferungspflicht für die Gegenstände der Reihe I ist völlig unabhängig von der Ersatzbeschaffung (§ 8) und von der Ausbauhilfe (§ 9). Jeder Besitzer muß die in Reihe I genannten Gegenstände selber frei machen und sie gemäß der Aufforderung der unterfertigten Behörde ohne Verzug an die hierunter vermerkte Sammelstelle abliefern. Ihre Belassung bis zur Ersatzbeschaffung kann nicht gefordert werden.

Besitzer von Gegenständen der Reihen II, III und IV müssen ihrerseits bemüht sein, die Ersatzbeschaffung und den Ausbau baldigst herbeizuführen. Die Ablieferungspflicht für diese Gegenstände beginnt, sobald sie ausgebaut bezw. ersetzt sind. Als Ausnahmen werden jedoch bestimmt:

1. Türklinken usw. (§ 3 der Bekanntmachung lfde. Nr. 55) von Haustüren und von Korridortüren (das sind solche, die eine Wohnung nach dem Treppenhause hin abschließen), mit den dazugehörigen Unterlagen (Langschildern, Rosetten usw.), werden vorerst noch belassen.
2. Wenn Besitzer von Türklinken die Ausbauarbeiten selber ausführen oder sie von bezahlten Arbeitern oder Handwerkern ausbauen lassen, also die behördlich gestellte Ausbauhilfe nicht in Anspruch nehmen, so werden die zu den Türklinken gehörenden Unterlagen (Langschilder, Rosetten usw.) bis auf weiteres belassen (siehe Ausführungsbestimmung zu § 9).
3. Die belassenen Türklinken und Unterlagen sind erforderlichenfalls erst auf eine neue Anordnung hin abzuliefern.

Der Besitzer oder dessen Beauftragter hat etwa an den Gegenständen haftende, nicht aus den beschlagnahmten Metallen bestehende Teile (Beschläge) soweit als irgend möglich vor der Ablieferung zu entfernen. An Türklinken und Fenstergriffen können die Beschlagteile belassen werden, weil ihre Entfernung schwierig ist.

Bei der Ablieferung ist die genaue Adresse des Eigentümers der abgelieferten Gegenstände anzugeben.

Besitzer enteigneter Gegenstände, die mit dem im § 10 der Bekanntmachung genannten Übernahmepreis nicht einverstanden sind, müssen dies sofort bei der Ablieferung erklären und gleichzeitig eine schriftliche Beschreibung der Stücke abgeben, für welche der Übernahmepreis beanstandet wird. Die Beschreibung muß dem Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft die Wertbestimmung der fraglichen Gegenstände ermöglichen.

Wer die übereigneten Gegenstände nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit abliefert, macht sich strafbar. Außerdem werden die ablieferungspflichtigen Gegenstände abgeholt bezw. auch ausgebaut, wenn sie nicht ausdrücklich von der Ablieferung zurückgestellt sind (siehe § 14). Die Kosten dieser Einziehung werden gegen den Übernahmepreis verrechnet oder im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen.

Zu § 8.

Ersatzbeschaffung.

Die zur Zeit obwaltenden Umstände bedingen die Verminderung der Ersatzbeschaffung auf das denkbar geringste Maß. Ersatz soll deshalb nur insoweit beschafft werden, als die Gebrauchsfähigkeit der Gegenstände oder Einrichtungen, mit denen die enteigneten Stücke verbunden waren, erhalten bleiben muß und dann nur aus einem den Kriegsumständen angemessenen Material. Demzufolge wird die behördliche Mitwirkung bei der Ersatzbeschaffung auf die in Reihen III und IV genannten Gegenstände beschränkt.

Für die Gegenstände der lfdn. Nrn. 44, 45, 48, 49 und 55 wird Ersatz auf Grund der erstatteten Meldungen (§ 6) behördlich beschafft.

Für die Gegenstände der lfdn. Nrn. 46, 47, 50, 51, 52, 53 und 54 wird im Bedarfsfalle auf Antrag an die unterfertigte Behörde Material zur Anfertigung der notwendigen Ersatzstücke zugewiesen.

Jedermann kann sich die notwendigen Ersatzstücke selber beschaffen oder sich der behördlichen Ersatzbeschaffung gegen Zahlung der für die Ersatzgegenstände festgesetzten Preise bedienen.

Wer sich den Ersatz selber beschafft, erwirbt damit nicht das Recht, die enteigneten Gegenstände länger zu behalten als jemand, der behördlich beschafften Ersatz in Anspruch nimmt.

Wer von der Behörde Ersatzgegenstände in Anspruch nimmt bezw. sich Material zuweisen läßt, muß den ihm gebotenen Ersatz annehmen. Die Einziehung der enteigneten Gegenstände kann durch eine Ablehnung der Verwendung der Ersatzstücke nicht aufgehalten werden.

Zu § 9.
Ausbau.

Als Ausbau gilt nur eine Arbeit, welche handwerkstechnische Übung und die Verwendung besonderer Werkzeuge, wie Bohrer, Säge, Feile, Hammer und Meißel, verlangt. Das Lösen von Schrauben mit dem Schraubenzieher gilt in der Regel nicht als Ausbauarbeit. Demzufolge kommt Ausbau nur für die Gegenstände der Reihen II und IV in Frage.

Der Ausbau ist von den Betroffenen tunlichst selbst oder mit Hilfe von selbst beschafften Arbeitern oder Handwerkern zu bewirken. Wenn dies nicht gelingt, so hat der Besitzer dies unter Begründung der unterfertigten Behörde anzuzeigen und kostenlose Gestellung von Ausbauhilfe zu beantragen. Für Anzeige und Antrag ist ein Vordruck zu verwenden, der bei der unterfertigten Behörde und bei jeder Sammelstelle erhältlich ist.

Wer Türklinken usw. (§ 3 der Bekanntmachung, lfde. Nr. 55) selbst ausbaut, kann die dazugehörigen Unterlagen (Langschilder, Rosetten usw.) einstweilen noch zurückbehalten (siehe zu § 7, Ablieferung).

Wer zum Ausbau von Fenstergriffen usw. (§ 3 der Bekanntmachung, lfde. Nr. 49) bezw. von Türklinken usw. (§ 3 der Bekanntmachung, lfde. Nr. 55) die kostenlose Gestellung von Ausbauhilfe in Anspruch nimmt, muß auch den behördlich gelieferten Ersatz beziehen und die zu den enteigneten Gegenständen gehörenden Unterlagen (Langschilder, Rosetten usw.) sogleich abliefern. Ihm werden jedoch für die Anbringung der Ersatz-Türklinken mit den Ersatz-Unterlagen und der Ersatz-Fenstergriffe Kosten nicht berechnet, sofern er die Ausbau- und Anbringungsarbeiten Zug um Zug in einem Arbeitsgange ermöglicht.

Den Antragstellern auf Gestellung von Ausbauhilfe wird mitgeteilt werden, wann der Ausbau erfolgen wird. Die seitens der behördlichen Ausbaustelle mit dem Ausbau beauftragten Personen müssen sich ausweisen können. Der Besitzer oder sein Beauftragter hat die Ausbauarbeiten in jeder Weise zu fördern. Er ist verpflichtet, über die geleisteten Arbeiten eine Bescheinigung zu erteilen. Er erhält von der Ausbaustelle eine Ausbaubescheinigung über die ausgebauten Mengen.

Wer kostenlose Ausbauhilfe in Anspruch genommen hat, muß bei der Ablieferung die Ausbaubescheinigung abgeben; er erhält für die ihm ausgebaute Gewichtsmenge keine Ausbauvergütung.

Die Auszahlung der durch § 9 der Bekanntmachung festgesetzten Ausbauvergütung für den selbst ausgeführten Ausbau erfolgt bei der Ablieferung der Gegenstände.

Zu § 10.
Übernahmepreis.

Ist der Ablieferer mit dem festgesetzten Übernahmepreis einverstanden, so erhält er den Übernahmepreis möglichst sofort. Der Ablieferer kann eine Bescheinigung über den ausgezahlten Betrag verlangen.

Erfolgt aus irgendwelchen Gründen die Auszahlung des Übernahmepreises nicht sofort, so erhält der Ablieferer einen Anerkenntnisschein, aus dem das Gewicht der abgelieferten Gegenstände, der Übernahmepreis, die genaue Adresse des Eigentümers und die Zahlstelle hervorgehen. Auf Grund des Anerkenntnisscheines wird der darin festgesetzte Betrag ausgezahlt, sobald die der sofortigen Auszahlung entgegenstehenden Gründe behoben sind.

Durch die Annahme der Zahlung oder des Anerkenntnisscheines gilt das Einverständnis mit dem festgesetzten Übernahmepreis als bindend ausgesprochen und die Geltendmachung weiterer Ansprüche, besonders auch die Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft, als ausgeschlossen.

Besitzer, die bei der Ablieferung erklärt haben, sich nicht mit dem Übernahmepreis gemäß § 10 der Bekanntmachung zufrieden zu geben, erhalten nicht sofort Zahlung, sondern eine Quittung. Mit dieser ist ein Vordruck verbunden, auf dem die endgültige Festsetzung des Übernahmepreises durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft zu beantragen ist. Der Antrag ist der unterfertigten Behörde innerhalb 4 Wochen nach der Ablieferung zur Weiterbeförderung zu übergeben.

Die Ablieferungspflicht wird durch die Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts nicht beeinträchtigt.

Diejenigen Personen, die sich nachträglich mit dem Übernahmepreis einverstanden erklären, erhalten den anerkannten Betrag gegen Rückgabe der Quittung.

Die Entscheidung des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft geht dem Antragsteller unmittelbar zu. Der festgesetzte Übernahmepreis wird dem Empfangsberechtigten von der beauftragten Behörde zugestellt.

Zu § 13.
Widerruf der Enteignung.

Anträgen auf Widerruf der Enteignung bezw. Befreiung von der Ablieferung kann nur stattgegeben werden, wenn sie ausreichend begründet sind. Als ausreichende Begründung gilt die Feststellung eines besonderen wissenschaftlichen, künstlerischen oder kunstgewerblichen Wertes durch einen von der Landeszentralbehörde anerkannten Sachverständigen. Andenkenwert ist dagegen keine ausreichende Begründung.

Die von der Landeszentralbehörde mit der Beurteilung des wissenschaftlichen, künstlerischen oder kunstgewerblichen Wertes beauftragten Sachverständigen nennt die unterfertigte Behörde auf Anfordern.

Sofern die Befreiung ausgesprochen wird, erhält der Antragsteller darüber eine Bescheinigung. **Wer bei Nachprüfungen** im Besitz von enteigneten und ablieferungspflichtigen Gegenständen betroffen wird, ohne eine für diese ausgestellte Befreiungsbescheinigung zu besitzen, setzt sich der Strafverfolgung aus.

Die Stellung eines Antrages auf Widerruf der Enteignung bezw. Befreiung von der Ablieferung entbindet nicht von der Beachtung der Bestimmungen der Bekanntmachung, insbesondere nicht von der Meldepflicht im Sinne des § 6 der Bekanntmachung.

Zu § 14.
Zurückstellung von der Ablieferung.

Wer gehindert ist, Gegenstände der Reihen III und IV innerhalb der aufgegebenen Zeit abzuliefern, kann einen Antrag auf vorläufige Zurückstellung von der Ablieferung bei der unterzeichneten Behörde stellen, der jedoch nur berücksichtigt werden kann, wenn er ausreichend begründet ist. Derartige Anträge sind erst zu stellen, wenn erkennbar ist, daß der geforderte Ablieferungstermin nicht innegehalten werden kann.

Die Stellung eines Antrages auf Zurückstellung von der Ablieferung entbindet nicht von der Beachtung der Bestimmungen der Bekanntmachung, insbesondere nicht von der Meldepflicht im Sinne des § 6 der Bekanntmachung.

Zu § 15.
Freiwillige Ablieferung.

Die Sammelstellen nehmen außer den enteigneten Gegenständen auch andere ähnlicher Art als freiwillige Ablieferung an, soweit sie nicht zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind. Hauptsächlich kommen die folgenden Gegenstände in Frage:

Albumständer,
Aschenbecher und Aschenteller,
Autozubehörteile, wie Hupen, Gasentwickler, Kotschützer usw.,
Badeöfen,
Becher aller Art,
Beschläge an Möbeln, Koffern usw.,
Bestandteile von Beleuchtungskörpern, Fernrohren, Apparaten, optischen, physikalischen und ähnlichen Instrumenten,
Bierglasdeckel, Bierkrugdeckel,
Bierfaßhähne,
Bierschankſäulen, Biersyphons,
Bierwärmer, Bierwärmerständer,
Bilderrahmen,
Blumenspritzen,
Blumenteller, Blumentellerhalter,
Blumentöpfe und -kübel,
Bodenschutzbleche vor Öfen und Herden,
Bowlen aus Haushaltungen,
Briefbeschwerer,
Bronzefiguren,
Brotkörbe,
Bücherständer,
Bügelgeräte,
Bürstenbleche,
Dosen aller Art,
Eierbecher,
Einrichtungsgegenstände aus Ställen,
Etageren,
Elektrisierapparate,
Fahnenstangenspitzen,
Flaschenkorkenaufsätze,
Gardinenstangen mit Haltern und Ringen aus Wohnungen,
Gashähne aus Wohnungen,
Gießkannen,
Gongs,
Glocken von elektrischen Klingeln, Läutewerken usw.,
Griffe von Möbeln, Klavieren, Schubkästen usw.,
Grammophon-Trichter u. -Arme,
Gurthalter, Gurtklemmen an Rolladen usw.,
Humpen,
Jardinieren,
Infundierbüchsen,
Kaffeekannen,
Kaffeemaschinen,
Kaminumkleidungen,
Kaminvorsetzer und Feuergeschirr dazu,
Spielteller,
Spielwaren,
Spritzen,
Spucknäpfe,
Staubsauger-Zubehörteile,
Stiefelknechte,
Streichholzständer,
Stufenvorstoßschienen,
Tafelaufsätze, Tafelgeschirre,
Tassen und Untersätze dazu,
Teeglashalter,
Teekannen, Teemaschinen,
Teller aller Art,
Thermometer-Ständer,
Tintenfässer,
Tischglocken,
Tortenschaufeln,

Kämme,
Kartenschalen, Kartenpressen,
Ketten,
Klingelzüge und Klingelknöpfe,
Kollektenbüchsen,
Kuchenplatten,
Kumpen,
Kronen, Lampen, Leuchter, (Teile aus Kupfer und Messing; da alle aus anderem Metall bestehenden Stücke vor der Ablieferung entfernt werden müssen.)
Likörservice,
Lote,
Medaillen,
Menagen,
Messerbänke,
Milchkannen,
Munitionsutensilien aus Messing, wie Pulvermaße, Kugelsetzer, Schrotfüller, Zündhütchenzangen, Umbördler usw.,
Musikinstrumente,
Nippessachen,
Notenständer,
Obstmesser, Obstmesserständer,
Obstschalen,
Ofenrohrabschlußringe,
Ofenvorsetzer und Feuergeschirr dazu,
Plätten,
Pokale,
Portierenstangen mit Haltern und Ringen aus Wohnungen,
Rauchservice,
Rasierservice,
Reinigungsdeckel an Öfen usw.,
Ringe zu Gardinen, Vorhängen, Portieren usw.,
Rollen von Betten, Tischen usw. mit Messingringen dazu,
Samoware,
Schablonen zum Wäschezeichnen,
Schalen und Säulen von Tafel-, Säulen- und Hängewagen,
Schallbecher von Orgeln, Orchestrien usw.,
Schienen an Treppen,
Schilder, Namen-, Firmen- und Bezeichnungsschilder,
Schlittengeläute,
Schlösser,
Schlüssel, Schlüsselleisten,
Schreibzeuggarnituren,
Schaufeln aller Art, z. B. Krümelschippen,
Selbstschänker,
Serviettenringe,
Signalpfeifen,
Sparbüchsen,
Uhrgehäuse, Uhrgewichte, Uhrschlüssel,
Untersätze für Flaschen, Krüge, Gläser,
Vasen,
Verdampferschalen,
Vogelkäfige,
Vorhangstangen mit Haltern und Ringen aus Wohnungen,
Wagebalken von Säulen- und Hängewagen,
Wandteller,
Wasserhähne aus Wohnungen,
Weinkühler,
Zahnstochergestelle,
Ziergegenstände,

Trichter,
Tritte und Trittbretter von Fuhrwerken,
Türschließer,
Zigarrenabschneider,
Zigarrenablagen,
Zigarrenanzünder,
Zuckerdosen, Zuckerzangen.

Für die freiwillig abgelieferten Gegenstände werden die Preise des § 10 der Bekanntmachung gezahlt.

Soweit die Gegenstände bereits durch diese oder frühere Bekanntmachungen enteignet sind, besteht eine Ablieferungspflicht, für sie werden die Preise der betreffenden Bekanntmachung gezahlt.

Haushaltungsgegenstände aus Kupfer, Messing und Nickel sind bereits nach der Bekanntmachung M. 3231/10. 15. K. R. A., Aluminiumgerätschaften nach der Bekanntmachung Mc. 500/2. 17. K. R. A., Bierglasdeckel und Bierkrugdeckel aus Zinn nach der Bekanntmachung M. 1/2. 17. K. R. A. ablieferungspflichtig. Gegenstände dieser Art, die ohne besondere behördliche Genehmigung zurückbehalten sind, werden demnächst zwangsweise eingezogen. Bis auf weiteres werden auch diese noch zu den im § 17 der Bekanntmachung genannten Preisen angenommen.

Für Gegenstände, welche nicht enteignet sind und freiwillig abgeliefert werden, ist eine Forderung über die festgesetzten Übernahmepreise hinaus, also auch eine Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft, ausgeschlossen.

Zu § 16.

Anfragen und Anträge.

Jede Person kann an den hierunter bezeichneten Stellen mündlich Auskunft über diese Bekanntmachung erhalten, insbesondere inwieweit Gegenstände unter die Bekanntmachung fallen, wo und wann sie abgeliefert werden müssen, inwiefern auf Ersatzbeschaffung zu rechnen ist, und auf welche Weise sich der etwa nötige Ausbau bewerkstelligen läßt.

Alle schriftlichen Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die unterfertigte Behörde zu richten und mit der Bezeichnung „Betrifft Einrichtungsgegenstände“ zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

Anfragen und Anträge über die durch die Bekanntmachung Nr. M. 8/1. 18. K. R. A. betroffenen Gegenstände sind an die Sammelstellen oder an das Landratsamt Thorn, Zimmer Nr. 10, zu richten. Sammelstellen sind eingerichtet:

1. bei dem Magistrat in Culmsee (Rathaus). Geöffnet an sämtlichen Vormittagen der Wochentage von 9—1 Uhr;
2. bei dem Magistrat in Thorn (Städtisches Mobilmachungsbüro, Strobandstraße 1, Telefon 183). Geöffnet an sämtlichen Wochentagen vormittags von 8—1 Uhr, nachmittags von 4—6 Uhr.

Soweit es sich um eine Feststellung darüber handelt, aus welchen Metallen der betreffende Gegenstand hergestellt ist, sind die Anfragen nie an das Landratsamt, sondern an die Sammelstellen zu richten, denen Sachverständige zur Beratung des Publikums zur Verfügung stehen.

Sämtliche sonst noch zu beachtenden Bestimmungen werden den Ortsbehörden durch besondere Verfügung bekanntgegeben werden.

Thorn den 26. März 1918.

Der Landrat.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.